

VERSTEIGERUNGS-BEDINGUNGEN.

Die Versteigerung geschieht gegen sofortige Barzahlung mit einem Aufgeld von 10 Prozent vom Erftehungspreis.

Das Eigentum geht erst mit der Zahlung des Kaufpreises, die Gefahr bereits mit dem Zuschlage auf den Käufer über.

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag wird die betreffende Nummer sofort nochmals ausgedoten.

Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben, entscheidet das Los (Gef. v. 10. Juli 1902).

Das Recht, Nummern zu vereinigen oder zu trennen oder auch die Nummernfolge zu unterbrechen, behält sich der Versteigerer ausdrücklich vor.

Die Käufer sind gehalten, ihre Erwerbungen nach der Sitzung in Empfang zu nehmen und Zahlung dafür zu leisten.

Garantie für die Aufbewahrung verkaufter Nummern kann in keiner Weise übernommen werden.

Sämtliche Werke sind mit dem Nachlaßstempel Carl Morgensterns versehen und für ihre Echtheit wird Garantie geleistet.

Im übrigen können, da durch die öffentliche Ausstellung Gelegenheit geboten ist, sich über die Eigenschaft und den Zustand der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände zu unterrichten, nach erfolgtem Zuschlag Reklamationen in keinerlei Weise berücksichtigt werden.

Als vereinbarter Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Käufer und als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Frankfurt a. M.

Aufträge übernehmen die bekannten hiesigen Kunsthandlungen sowie der Unterzeichnete, der auch bereitwilligst auf die Auktion bezügliche Auskunft erteilt.

FRANKFURTER KUNSTVEREIN.